



Statuten des VBC Münchenstein

vom 19. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I: Name – Sitz – Zweck	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Neutralität.....	4
Art. 4a Ethik-Statut des Schweizer Sports.....	4
Kapitel II: Mitgliedschaft	4
Art. 5 Mitgliedschaft des Vereins.....	4
Art. 6 Mitglieder.....	4
Art. 7 Aktivmitglieder	4
Art. 8 Passivmitglieder	4
Art. 9 Austritt.....	5
Art. 10 Ausschluss	5
Art. 11 Anspruch auf Vermögen.....	5
Art. 12 Versicherung	5
Art. 13 Verbindlichkeit.....	5
Kapitel III: Finanzen.....	5
Art. 14 Einnahmen	5
Art. 15 Haftung.....	5
Art. 16 Rechnungsjahr	5
Kapitel IV: Organisation.....	5
Art. 17 Organe	5
Art. 18 Generalversammlung	5
Art. 19 Ordentliche Generalversammlung	5
Art. 20 Anträge.....	5
Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 22 Statuarische Geschäfte	6
Art. 23 Stimmberechtigung.....	6
Art. 24 Wahlen und Abstimmungen.....	6
Art. 25 Der Vorstand	6
Art. 26 Zusammensetzung des Vorstands	6
Art. 27 Kommissionen.....	7
Art. 28 Die Präsidentin	7
Art. 29 Die KassiererIn	7
Art. 30 Die AktuarIn.....	7
Art. 31 Die Technikverantwortliche.....	7

Art. 32 J&S-Coach	7
Art. 33 Die Revisorinnen	7
Art. 34 Die Materialverantwortliche	7
Art. 35 Delegierte	7
Art. 36 Entschädigung.....	7
Kapitel V: Auflösung	7
Art. 37 Auflösung des Vereins.....	7
Art. 38 Verwendung des Vereinsvermögens	7
Kapitel VI: Schlussbestimmungen	7
Art. 39 Inkrafttreten	7

Kapitel I: Name – Sitz – Zweck

Art. 1 Name

Der Volleyballclub Münchenstein (VBC Münchenstein) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Münchenstein.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Volleyballsports, die Teilnahme an den Regionalmeisterschaften und an Turnieren.

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4a Ethik-Statut des Schweizer Sports

Der VBC Münchenstein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Münchenstein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Münchenstein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Münchenstein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammern können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Volleyball Regionalverbandes Basel (SVRBA), welcher ein Unterverband des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley) ist.

Art. 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer gewillt ist, das Training regelmässig zu besuchen und an Versammlungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen, sofern es die Gesundheit oder die Pflichten gegenüber der Familie erlauben. Im Verhinderungsfall soll sich das Mitglied rechtzeitig entschuldigen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, welche mit unserer Sache sympathisiert oder den Verein unterstützt.

Art. 9 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist auf Ende eines Vereinsjahres per 31. Mai möglich. Der Austritt ist schriftlich an die Klubverantwortliche oder den Vorstand zu richten.
Der Mitgliederbeitrag ist pro Vereinsjahr geschuldet.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren statuarischen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Mitgliederbeitrag nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlen oder in krasser Weise gegen Sitte und Anstand verstossen, können durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Während dem Vereinsjahr ist der Vorstand befugt, über obige Angelegenheiten zu entscheiden, d.h. ein Mitglied zu suspendieren.

Art. 11 Anspruch auf Vermögen

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Art. 13 Verbindlichkeit

Die Statuten und Beschlüsse des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

Kapitel III: Finanzen

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Generalversammlung beschliesst
- Ausserordentliche Beiträge
- Subventionen, Zuwendungen, Zinserträge und Erträge von Vereinsanlässen

Art. 15 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr und das Vereinsjahr dauern vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Kapitel IV: Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisorinnen

Art. 18 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres im Juni statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher anzukündigen. Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vorher allen Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 20 Anträge

Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich der Präsidentin einzureichen.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens an die Präsidentin, wenn möglich unter Einhaltung der in Art. 19 und Art. 20 erwähnten Fristen, stattzufinden.

Art. 22 Statuarische Geschäfte

Die Geschäfte, Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmenverteilung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Vorschau neues Vereinsjahr
- Schiedsrichterinnen und Schreiberinnen
- Kassenbericht
- Abnahme des Kassenberichts nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Erteilung der Décharge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Mutationen, Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahlen des Vorstands, der Revisorinnen, der Materialverantwortlichen und Delegierten
- Anträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Diverses

Art. 23 Stimmberechtigung

Alle Aktiv- und Passivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Mitglieder keine geheime Stimmabgabe beantragt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung, Spaltung oder Fusion des Vereins. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung, Spaltung oder Fusion des Vereins wird von Gesetzes wegen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine rechtsgültigen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 25 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten und die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Präsidentin hat die Einberufung vorzunehmen und sie an alle Vorstandsmitglieder zu richten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 26 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. Präsidentin
2. Kassiererin
3. Aktuarin

Die Technikverantwortliche und der J&S-Coach kann vorübergehend oder dauerhaft Mitglied des Vorstands sein.

Der Vorstand kann vorübergehend oder dauerhaft um weitere Mitglieder ergänzt werden, wenn es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Art. 27 Kommissionen

Der Vorstand kann zur Übernahme spezieller Aufgaben weitere Kommissionen oder Personen einsetzen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 28 Die Präsidentin

Die Präsidentin leitet die Administration und vertritt den Verein nach aussen.

Sie hat der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten.

Sie führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 29 Die Kassiererin

Die Kassiererin besorgt das Kassawesen. Sie hat nach Abschluss des Rechnungsjahres zuhanden der Generalversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen.

Art. 30 Die Aktuarin

Die Aktuarin führt die Protokolle und ist verantwortlich für die Kommunikation im Verein.

Art. 31 Die Technikverantwortliche

Die Technikverantwortliche ist für sämtliche technischen Belange zuständig. Sie ist zusammen mit dem J&S-Coach auch zuständig für die Belange der Trainerinnen und Trainer.

Art. 32 J&S-Coach

Der Coach ist für die vorschriftsgemässe Durchführung der J&S-Angebote des Vereins verantwortlich. Ihr/sein Aufgabenbereich wird durch die kantonalen Amtsstellen für J&S und dem BASPO definiert.

Art. 33 Die Revisorinnen

Die GV wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied, welche jährlich die Revision der Vereinskasse vornehmen und zuhanden der Generalversammlung Bericht erstatten.

Jedes Jahr wird ein neues Mitglied gewählt; die amtsältere Person tritt in Ausstand.

Art. 34 Die Materialverantwortliche

Die Materialverantwortliche wird jährlich an der GV gewählt und ist zuständig für die Materialverwaltung des Vereinsmaterials. Sie bestellt in Absprache mit dem Vorstand das Material und ist für die Ordnung in den Materialkästen besorgt. Sie führt eine Inventarliste.

Art. 35 Delegierte

An der Generalversammlung wird jährlich mindestens eine Delegierte für das laufende Jahr gewählt, welche die Delegiertenversammlung und die Infoversammlung des Regionalverbands besucht. Sie hat jeweils nach der DV des SVRBA dem Vorstand und der GV Bericht zu erstatten.

Art. 36 Entschädigung

Die Trainerinnen, Trainer und die Vorstandsmitglieder werden entschädigt. Über Höhe und Art der Entschädigung entscheidet jährlich der Vorstand.

Kapitel V: Auflösung

Art. 37 Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung über die Auflösung, Spaltung oder Fusion des Vereins gilt das in Art. 24 genannte Quorum. Im Übrigen gelten die Art. 77 und 78 des ZGB.

Art. 38 Verwendung des Vereinsvermögens

Die gleiche GV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen


Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die GV vom 19. Juni 2023 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2021.

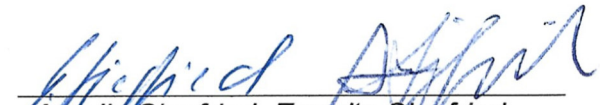
Münchenstein, den 19. Juni 2023

Für den Vorstand des VBC Münchenstein:

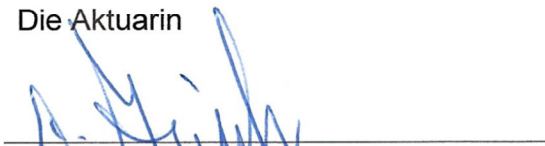
Die Präsidentin


Theres Rutishauser

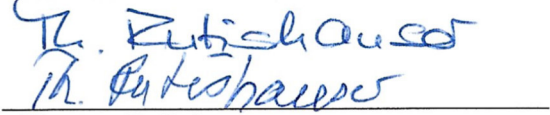
Die Kassiererin


Aurelia Siegfried, Emerita Siegfried

Die Aktuarin


Anna Meierhofer

Die Technische Kommission


Theres Rutishauser,
Thomi Rutishauser

Der J&S-Coach


Vanessa Vogler